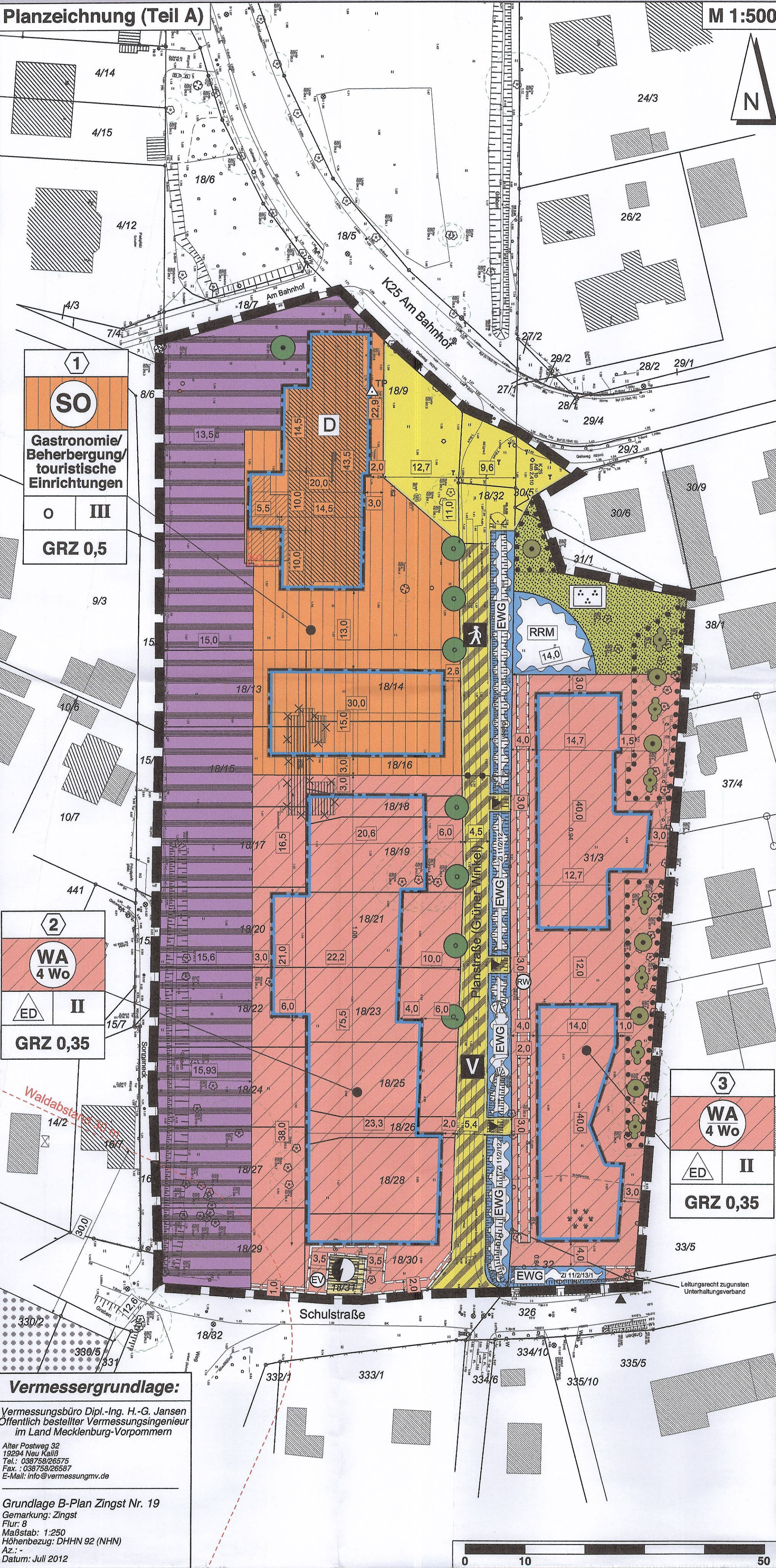


Gemeinde Ostseeheilbad Zingst • Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches"

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions erleichterungs- und Wohnbauland G v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Sondergebietsnutzungen

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiet im Baufeld 1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kulturelle und für touristische Zwecke
- Läden im Zusammenhang mit touristischer Nachfrage
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, auch in Kombination mit Ferienappartements

2. Nutzungsausschlüsse in den Allgemeinen Wohngebieten

Folgende, sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten in den Baufeldern 2 und 3 auch als Ausnahme nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

3. Maß der baulichen Nutzung –

3.1 Überschreitung der GRZ

Für das allgemeine Wohngebiet in dem Baufeld 2 wird für die Grundstücke in dem Bereich mit der nach Westen verzogenen westlichen Baugrenze als Ausnahme festgesetzt, dass die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundfläche um 50 von Hundert durch die in Satz 1 bezeichneten Anlagen durch den Bau von Stellplätzen oder überdachten Stellplätzen nochmals überschritten werden darf. Die GRZ-Überschreitung, die in diesem Bereich ausnahmsweise zulässig ist, wird auf 60 von Hundert von der dort festgesetzten GRZ 0,35 beschränkt und die Überschreitung, die über die üblicherweise zulässige GRZ-Überschreitung von 50 v.H. hinausgeht, ist als Ausnahme nur zulässig, wenn dieses durch den Bau von notwendigen Stellplätzen erforderlich ist.

3.2 Maximale Gelände- und Gebäudehöhen

Als maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe der Dachoberkante) werden folgende maximalen Höhen, bezogen auf das Maß NHN, festgesetzt:

- Im Baufeld 1 (SO) für das Baufenster mit dem historischen Bahnhof: 14,50 m NHN
- Im Baufeld 1 (SO) für das südliche Baufenster: 12,50 m NHN
- Hinweis: Der gewachsene Boden im Bereich des Sonstigen Sondergebietes hat eine Höhe von ca. 1,90 m NHN
- In den Baufeldern 2 und 3 (WA): 11,0 m NHN
- Hinweis: Der gewachsene Boden innerhalb der WA-Gebiete liegt zwischen 0,85 m und 1,00 m NHN

3.3 Zulässigkeit von Geländeaufhöhungen

In den allgemeinen Wohngebieten der Baufelder 2 und 3 ist es zulässig das gewachsene Geländeniveau in dem Bereich, wo das im Juli 2012 aufgemessene Geländeniveau unter 1,10 m NHN liegt, bis zu einer maximalen neuen Geländeaneuauhöhe von 1,10 m NHN zu erhöhen. Im Bereich der Außenwohnterrassen ist auf einer Fläche bis zu 20,0 qm eine Geländeerhöhung um 0,50 m zulässig, auch wenn dieser Bereich die Geländehöhe von 1,10 m NHN überschreitet.

Gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen, Bahnhöfen und der Grenze des B-Plangeltungsbereiches ist die Geländeerhöhung so anzulegen, dass an diesen Grenzen die 2012 vorhandene Geländehöhe nicht verändert wird.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden

Beim Bau von Einzelhäusern ist es zulässig, maximal 4 Wohnungen je Wohngebäude zu errichten. Beim Bau von Doppelhäusern wird festgesetzt, dass es je Haushälfte zulässig ist, maximal 2 Wohnungen zu bauen.

5. Anschluss WA-Gebiet im Baufeld 3 an die Verkehrsflächen

Der Anschluss der Baufelder im allgemeinen Wohngebiet im Baufeld 3 (Flurstück 31/3) an die westlich (Planstraße/ Grüner Winkel) und südlich (Schulstraße) angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist nur zulässig an den in der Planzeichnung dafür festgesetzten Bereichen für Ein- und Ausfahrten. Bei den 3 festgesetzten Zufahrtsbereichen von der Planstraße über den östlich angrenzenden Entwässerungsgraben an das allgemeine Wohngebiet im Baufeld 3 ist es als Ausnahme zulässig die als Grabenüberquerung festgesetzte Grundstückszufahrt jeweils bis zu 10,0 m nördlich oder 10,0 m südlich von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort zu errichten. Die nördliche Grabenüberquerung darf in ihrer Lage nur so weit verschoben werden, dass sie nicht in dem Bereich an die Verkehrsfläche angeschlossen wird, der als Bereich für Fußgänger und Fahrradfahrer festgesetzt ist.

Bei der Überquerung des Entwässerungsgrabens östlich der Verkehrsfläche der Planstraße darf der Überquerungsbereich nicht breiter als 3,0 m sein. Die Überquerung des Grabens muss so ausgestaltet werden, dass der Wasserdurchfluss nicht behindert wird. Hierfür ist eine mindestens 1,50 m breite Durchflussbreite sicherzustellen.

6. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Bei der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im nördlichen Abschnitt der Planstraße für Fußgänger und Fahrradfahrer ist sicherzustellen, dass diese Verkehrsfläche auch zur Nutzung durch Fahrzeuge zur Abfallentsorgung sowie für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge zur Verfügung steht.

Hinweis: Bei der Anordnung der Stellplätze auf den Baugrundstücken ist die Stellplatzverordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zu beachten. Hierin wird geregelt, dass die auf dem eigenen Baugrundstück herzustellende Stellplatzanlage nur über eine maximal 3,0 m breite Ein- und Ausfahrt (Zufahrt) an die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche angebunden werden darf.

7. Niederschlagswasserentsorgung im Baufeld 2

Das im Sondergebiet und in dem allgemeinen Wohngebiet im Baufeld 2 anfallende Niederschlagswasser ist über den als Rückhalte-, Versickerungs- und Verdunstungsfläche herzurichtenden und zu erweiternden vorhandenen Graben am westlichen Plangebietsrand zu entsorgen. Falls erforderlich sind ergänzend dazu im Sondergebiet und im allgemeinen Wohngebiet weitere Versickerungs- und Verdunstungsmaßnahmen anzulegen.

Das im allgemeinen Wohngebiet im Baufeld 3 anfallende Niederschlagswasser ist abzuentsorgen in die nördlich des allgemeinen Wohngebietes festgesetzte Regenrückhalteulde (RRM) innerhalb der dort festgesetzten privaten Grünfläche. In der als RRM festgesetzten Fläche ist eine mindestens 140 qm große Mulde mit einer Anstauhöhe von mindestens 0,20 m anzulegen, zur Sammlung, Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers. Von der Mulde ist eine Überlaufleitung zu dem westlich angrenzenden Entwässerungsgraben zu führen.

Die Regenrückhalteulde ist naturnah mit Wiesencharakter anzulegen mit einem sanften Übergang zu den Gras- und Wiesenflächen der angrenzenden privaten Grünfläche.

8. Immissionsschutz

In dem sonstigen Sondergebiet sind in dem südlichen Baufenster bei der Anordnung der Räume für die Nutzung eines Beherbergungsbetriebes oder für Ferienappartements die Schlaf- und Ruheräume so anzuordnen, dass diese zum Schutz vor nächtlichem Gewerbelärm keine Fenster- oder Türöffnungen zur westlichen Gebäudeseite aufweisen. Als Ausnahme ist es zulässig nicht notwendige, zusätzliche Fenster- oder Türöffnungen zur westlichen Gebäudeseite zu bauen, wenn für diese Fenster oder Türen eine ausreichende schalldämmende Bauweise nachgewiesen wird.

9. Bahnhöfe, Zwischenstationen

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist auf den gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich dargestellten Flächen für Bahnzwecke, auf den Flächen westlich angrenzend an das Sondergebiet, bis zu dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes zulässig die in Baugebieten nach § 12 und § 14 BauNVO zulässigen Stellplätze und Nebenanlagen zu errichten. Diese baulichen Nebenanlagen sind vor dem Wiederaufbau der Bahnanlage zu entfernen. Der Bau von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports), oder Tiefgaragen ist auch zeitlich begrenzt nicht zulässig.

Für den Bereich westlich des allgemeinen Wohngebietes ist es zulässig, auf den für Bahnhöfe gewidmeten Flächen – mit Ausnahme der Bereiche mit vorhandenem Gehölzbestand – pro Doppelhaushälfte einen bis zu 10 qm großen Gartenschuppen bzw. ein Gartenhaus zu errichten. Diese baulichen Nebenanlagen sind vor dem Wiederaufbau der Bahnanlage zu entfernen. Innerhalb der gesamten für Bahnhöfe gewidmeten Flächen ist es zulässig zur Grundstückseinfriedung Zäune zu errichten, die ebenfalls vor dem Wiederaufbau der Bahnanlagen zu entfernen sind.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Funktionsfähigkeit und zur Pflege des am westlichen Rand der Bahnfläche vorhandenen Entwässerungsgrabens ist in dem Bereich mit vorhandenem Graben in einer Breite von 8,0 m (Graben + Randstreifen) parallel zur Grenze des Geltungsbereiches des B-Plans dieser zeitlich begrenzte Bau von baulichen Nebenanlagen oder Stellplätzen nicht zulässig. Dort ist nur der zeitlich begrenzte Bau von Zäunen zur Einfriedung der Grundstücke zulässig.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Süden des allgemeinen Wohngebietes im Baufeld 2 wird ein Leitungsrecht zugunsten des öffentlichen Stromversorgers festgesetzt. Dieses Leitungsrecht beinhaltet, dass diese Flächen jederzeit von den berechtigten Stromversorgern betreten werden dürfen und dort im Bedarfsfall, bei Reparatur- oder Erneuerungsanforderlichkeiten die Flächen aufgedeckt werden dürfen.

Im Südosten des allgemeinen Wohngebietes im Baufeld 3 wird ein Leitungsrecht zugunsten des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ festgesetzt. Der Verband hat das Recht im Bereich des Leitungsrechtes einen ausreichend dimensionierten Entwässerungsgraben unter der Grundstückszufahrt anzulegen.

Zur Sicherung der Niederschlagswasserabführung im WA-Gebiet im Baufeld 3 wird in der Planzeichnung ein Leitungsrecht zugunsten der Anlage im Baufeld 3 zur Anlage einer Regenwasserleitung zur Ableitung des im WA-Gebiet anfallenden Niederschlagswassers in die Regenrückhalteulde im Norden des WA-Gebietes des Baufeldes 3 festgesetzt.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Baumpflanzungen in den WA-Gebieten

Bei der Bebauung in den allgemeinen Wohngebieten ist je angefangener 200 qm überbauter Grundfläche 1 standortgerechter heimischer Laubbaum gemäß der Artenliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 16/18 bzw. bei Obstbäumen 10/12 anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die bei einer Bebauung des Baufeldes 3 erforderlichen Laubbaumpflanzungen können sowohl im WA-Gebiet des Baufeldes 3, als auch in der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche erfolgen.

2. Mindestdachneigung

Bei Hauptgebäuden in den allgemeinen Wohngebieten wird für die Hauptdächer eine Dachneigung von mindestens 35° festgesetzt.

Untergeordnete Bauteile dürfen geringere Dachneigungen bzw. auch ein Flachdach erhalten.

Im Sondergebiet des Baufeldes 1 wird für das südöstliche Baufenster festgesetzt, dass dort ein Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit maximal 12° zulässig ist.

Hinweis: Für das nördliche Baufenster mit dem ehemaligen Bahnhofsbauwerk sind die Denkmalschutzbelange, auch bezüglich der vorhandenen Dachformen und -neigungen zu beachten, so dass es dort keinen Festsetzung zu Dachneigungen bedarf.

3. Dachmaterial und -farben

Für die Dächer der Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten ist der Bau von Hartdächern und von Dächern mit weicher Bedachung zulässig. Bei dem Bau von Hartdächern ist für die Hauptdächer eine Pfannendeckung in den Farben rot, braun oder anthrazit oder in Mischung aus diesen Farben zu verwenden.

III. Grünordnerische Festsetzungen

1. Einzelpflanzungen

An den sieben Standorten mit einem Anpflanzgebot für Bäume im Teil A des Bebauungsplanes sind sieben standortgerechte heimische Laubbäume derselben Art gemäß der Artenliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 16/18 bzw. bei Obstbäumen 10/12 anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig am selben Standort zu ersetzen.

Es ist zulässig, die Baumpflanzungen jeweils bis zu 3,0 m abweichend von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort umzusetzen.

Je Baum ist eine Baumscheibe von mindestens 12 qm von jeglicher Bebauung, Versiegelung und Verdichtung dauerhaft freizuhalten.

2. Einzelbaumerhaltung

An dem Standort mit einem Erhaltungsgebot für Bäume an der Nordwestseite des historischen Bahnhofsbauwerkes ist die dort vorhandene Eiche dauerhaft zu erhalten. Im Falle eines Abgangs ist die Eiche am selben Standort oder in max. 1,0 m Entfernung vom bisherigen Standort, durch einen Baum derselben Art mit einem Mindeststammumfang von 18/20 zu ersetzen.

3. Flächenhafte Gehölzerhaltung

Im Baufeld 3 (WA-Gebiet) und in der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche sind die Bäume und Gehölze in den dort festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gleichartig zu ersetzen. Ersatzbaum sind in der Mindestpflanzqualität SIU 16/18 und Ersatzsträucher 60-100 cm, 2 x verpflanzt zu pflanzen.

Im Bereich der in der Planzeichnung im Baufeld 3 festgesetzten flächenhaften Gehölzerhaltungsgebote sowie im Kronenbereich von Bäumen im gesamten Plangebiet ist die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, Stellplätzen und Terrassen unzulässig.

Artenliste 1:

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus pyralis (Wildbirne)
Malus sylvestris (Wildapfel)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)

Hinweis:

Die 7 Baumpflanzungen gemäß der grünordnerischen Festsetzung III.1 sind zusätzlich zu den Baumpflanzungen, die gemäß der gestalterischen Festsetzung II.1 erforderlich sind, zu realisieren.

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über den Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und aufgrund der Landesbaunordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Zingst, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Auf der Sitzung am 20.09.2012 erfolgte durch die Gemeindevertretung der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches". Die Satzung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht, aber dennoch zweistufig, aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 24.09.2012 ortsüblich durch Veröffentlichung im "Zingster Strandboten" bekanntgemacht.

Zingst, den Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 22.11.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches" und dem Entwurf der Begründung (Stand November 2012) zugestimmt.

Zingst, den Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Form einer Einwohnerversammlung am 22.11.2012.

Mit Schreiben vom 30.11.2012 wurden die von der Planung berührten Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Zingst, den Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 12.09.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt. Es wurde auch beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes (Stand August 2013) sowie den Entwurf der Begründung (Stand August 2013) gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszuliegen und die Behörden sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.

Zingst, den Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden des Bauamtes im Rathaus der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ortsüblich im "Zingster Strandboten" bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB am Bauplanverfahren beteiligt.

Zingst, den Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zingst, den Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am gebilligt.

Zingst, den Bürgermeister

8. Katastervermerk

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neu Kallß, den ObVI H.-G. Jansen

9. Der Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Zingst, den Bürgermeister

10. Am sind der Satzungsbeschluss, sowie die Stelle, bei welcher der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im "Zingster Strandboten" bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wurde ebenfalls hingewiesen. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung am in Kraft getreten.

Zingst, den Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Gestaltungsvorschriften wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am der Kommunalaufsicht angezeigt.

Zingst, den Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548);

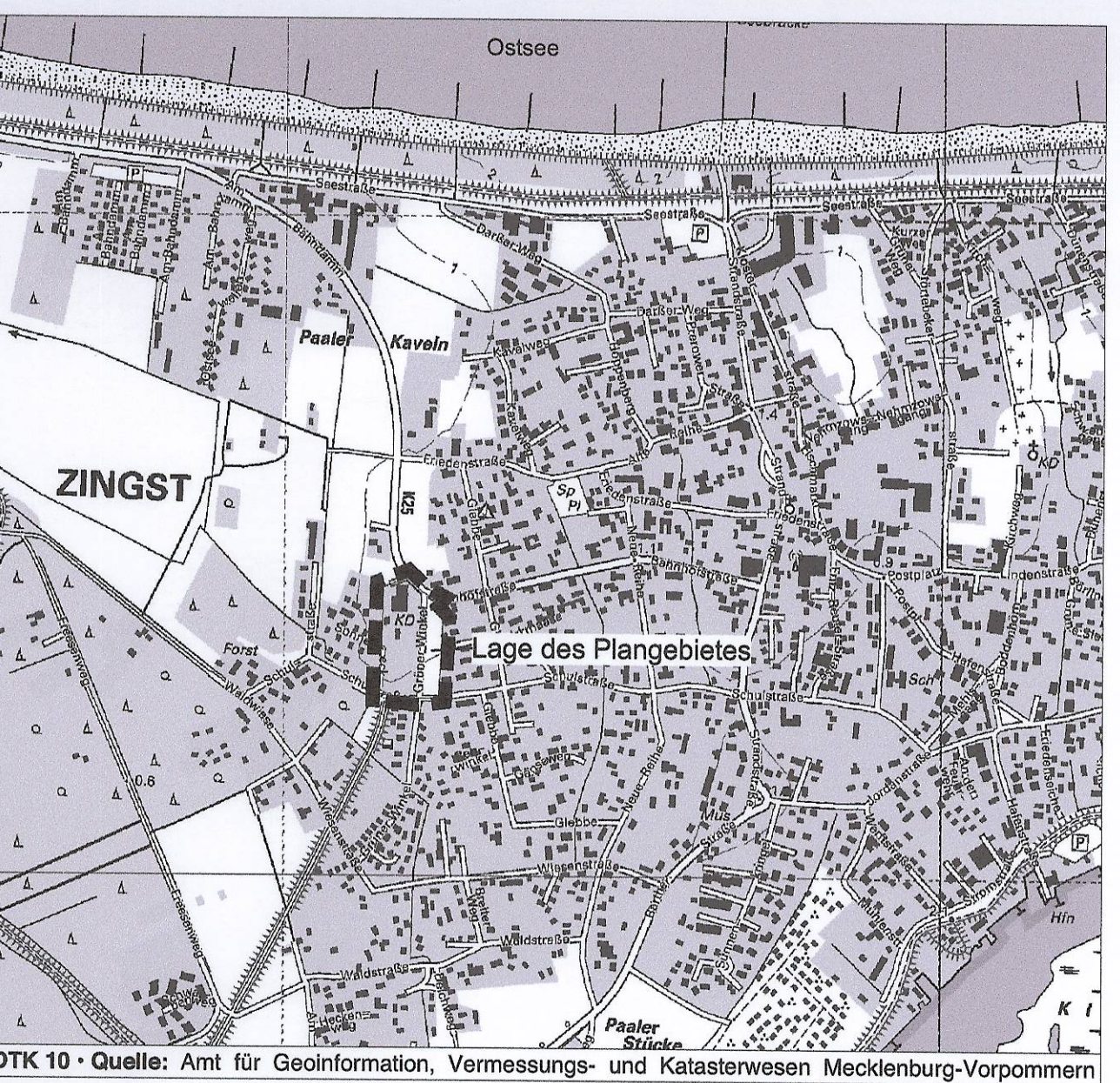
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) (Nr. 39);

Landesbaunordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323);

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (GVOBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).



Gemeinde Ostseeheilbad Zingst Bebauungsplan Nr. 19 "Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches"

- Entwurf -
Fassung für das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: August 2013
Projekt Nr.: Z 493
Maßstab: 1:500
Bearb.: 30.08.2013

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst • Hanshägerstraße 1 • 18374 Zingst

Städtebauliche Entwicklungsplanung durch:
ewp Architektur- und Ingenieurbüro GmbH • 19243 Wittenburg
Bearbeitung des Bebauungsplanes durch: Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b
22716 Hamburg
Präsidentenstraße 21
18616 Neuenpin
Tel.: 040-298 120 89 -0
Fax: 040-298 120 89 -40
Mail: plankontor-stadt-und-land.de
Tel.: 03391-458108
Fax: 03391-458108
Mail: plankontor-neuruppin@t-online.de



